



VERORDNUNG der Landeshauptstadt Bregenz

über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr

Auf Grund des Beschlusses der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Bregenz vom 22.03.2018 wird gemäß §§ 1, 2, 4, 5 und 6 a des Parkabgabegesetzes, LGBl. Nr. 2/1987 idF LGBl Nr 40/2015, verordnet:

§ 1 Abgabepflicht

(1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den im § 2 angeführten Straßen mit öffentlichem Verkehr ist eine Parkabgabe zu entrichten, und zwar

- von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, jeweils von 8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 18 Uhr, sowie an Samstagen, ausgenommen Feiertage, von 8 bis 12 Uhr (grundsätzlich)

sowie

- auf den mit Pos.-Nm. 4 und 6.1 bezeichneten Verkehrsflächen (Parkplatz „Ost“ sowie „Fritz-Mayer-Platz“) täglich von 6 bis 23 Uhr
- auf den mit Pos.-Nm. 6.2 und 6.3 bezeichneten Verkehrsflächen (Parkplätze „Meinradgasse“ und „Wochehafen“) vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres täglich von 6 bis 23 Uhr
- auf den mit Pos.-Nm. 2.3a, 2.14, 2.15 („Seestadtareal“) und 2.21 („Parkplatz St.-Anna“) von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, jeweils von 6 bis 23 Uhr, sowie an Samstagen, ausgenommen Feiertage, von 8 bis 12 Uhr.
- auf den mit Pos.-Nr. 6.5 bezeichneten Verkehrsflächen (Gebhardsberg) vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres täglich von 8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 18 Uhr.

(2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

§ 2 Verkehrsflächen

Die Abgabepflicht im Sinne des § 1 erstreckt sich auf die im Lageplan des Amtes der Landeshauptstadt Bregenz vom 19.02.2018 - dieser ist der Verordnung als Anlage angeschlossen - dargestellten und mit den Pos.-Nrn. 1.1 - 1.5, 1.6a, 1.6b, 1.7 - 1.25, 1.27 - 1.32, 2.1, 2.2, 2.3a, 2.3b, 2.4 - 2.7, 2.8a, 2.8b, 2.9 - 2.22, 3.1, 3.2a, 3.2b, 3.3, 3.4a, 3.4b, 3.5, 3.6a, 3.6b, 3.7 - 3.17, 3.18a, 3.18b, 3.19 - 3.27, 3.28, 3.29a, 3.29b, 3.30 - 3.34, 4, 5.1 - 5.9a, 5.9b, 5.10 - 5.25, 6.1 - 6.5. bezeichneten Straßen mit öffentlichem Verkehr, welche durch Hinweistafeln mit der Aufschrift "Gebührenpflichtiger Parkplatz" gekennzeichnet sind.

§ 3 Anwohnerzonen

(1) Die im Lageplan des Amtes der Landeshauptstadt Bregenz vom 19.02.2018 mit „1“, „2“, „3“ und „5“ gekennzeichneten Zonen werden mit Ausnahme der als Kurzparkzonen ausgewiesenen Verkehrsflächen zu Anwohnerzonen erklärt.

(2) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in einer Anwohnerzone wohnen, wird die Abgabe für den Bereich der Anwohnerzone auf Antrag für die Dauer bis zu einem Jahr pauschaliert.

(3) Für Unternehmer, die Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und in einer Anwohnerzone einen Standort haben, wird die Abgabe im Sinne des Abs. 2 pauschaliert.

§ 4 Höhe der Abgabe

- (1)
- a) Die Abgabe beträgt in der Tarifzone A, das sind die im erwähnten Lageplan (§ 2) mit den Pos.-Nrn. 1.1, 1.5, 1.6b, 1.7 - 1.10, 1.12, 1.14, 1.15, 1.18 - 1.22, 1.24, 1.27, 1.29 - 1.32, 2.1, 2.3a, 2.4 - 2.7, 2.8a, 2.11 - 2.15, 2.17, 2.19, 4 und 6.2 bezeichneten Verkehrsflächen, pro Stunde 1,10 Euro, wobei die Mindestparkabgabe 0,30 Euro beträgt. Die Abgabe kann mit Ausnahme der als Kurzparkzonen ausgewiesenen Verkehrsflächen auch mit einem Pauschalbetrag von 6,40 Euro entrichtet werden („Tageskarte“ mit Gültigkeit bis zu jenem Zeitpunkt des nächstfolgenden gebührenpflichtigen Tages, der der Entrichtung der Abgabe entspricht, bzw. im Vorverkauf erhältliche "Kalendertageskarte").

b) Die Abgabe beträgt in der Tarifzone B, das sind die im erwähnten Lageplan (§ 2) mit den Pos.-Nrn. 1.2 - 1.4, 1.6a, 1.11, 1.13, 1.16, 1.17, 1.23, 1.25, 1.28, 2.2, 2.3b, 2.8b, 2.9, 2.10, 2.16, 2.18, 2.20 - 2.22, 3.1, 3.2a, 3.2b, 3.3, 3.4a, 3.4b, 3.5, 3.6a, 3.6b, 3.7 - 3.17, 3.18a, 3.18b, 3.19 - 3.27, 3.28, 3.29a, 3.29b, 3.30 - 3.34, 5.1 - 5.9a, 5.9b, 5.10 - 5.25, 6.1 und 6.3 - 6.5. bezeichneten Verkehrsflächen, pro Stunde 0,70 Euro, wobei die Mindestparkabgabe 0,30 Euro beträgt. Die Abgabe kann mit Ausnahme der als Kurzparkzonen ausgewiesenen Verkehrsflächen sowie jener mit der Pos.-Nr. 6.1 („Fritz-Mayer-Platz“) gemäß Lageplan (§ 2) auch mit einem Pauschalbetrag von 4,30 Euro entrichtet werden („Tageskarte“ mit Gültigkeit bis zu jenem Zeitpunkt des nächstfolgenden gebührenpflichtigen Tages, der der Entrichtung der Abgabe entspricht, bzw. im Vorverkauf erhältliche „Kalendertageskarte“).

c) Die in der Tarifzone B gelösten Parkscheine gelten nicht in der Tarifzone A.

(2) Die Abgabe kann hinsichtlich der im erwähnten Lageplan (§ 2) mit den Pos.-Nrn. 1.2, 1.3, 1.6a, 1.25, 1.28, 3.2b, 3.4b, 3.6b, 3.15, 3.16, 3.18b, 3.21 - 3.27, 3.28, 3.29b, 3.30, 3.31, 4, 5.8 und 5.9b bezeichneten Verkehrsflächen auch mit einem monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Pauschalbetrag entrichtet werden und gilt jeweils täglich von Montag bis Sonntag. Die Höhe des Pauschalbetrages beträgt für diese Verkehrsflächen monatlich 36 Euro, vierteljährlich 100 Euro, halbjährlich 190 Euro und jährlich 365 Euro.

(3) Die Höhe der für Anwohnerzonen gemäß § 3 Abs. 2 und 3 pauschalierten Abgabe beträgt 10,40 Euro je angefangenen Monat oder 95 Euro pro Jahr.

§ 5

Fälligkeit, Festsetzung und Entrichtung der Abgabe

(1) Die Abgabe ist bei Beginn des Abstellens fällig.

Die Entrichtung der Abgabe gem. § 4 Abs. 1 hat entweder durch den Einwurf oder die Eingabe des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages in einen der hierfür aufgestellten Parkscheinautomaten oder durch die Verwendung eines elektronischen Parkscheines zu erfolgen. Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die erfolgte Entrichtung der Parkabgabe für den Abstellzeitraum.

Die Aktivierung eines elektronischen Parkscheines hat im Wege eines vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Dienstes an das elektronische System zu erfolgen. Bei Verwenden eines elektronischen Systems sind zumindest folgende Daten anzugeben:

- a) die Parkzone, in welcher das mehrspurige Kraftfahrzeug abgestellt wird;
- b) das behördliche Kennzeichen des abgestellten mehrspurigen Kraftfahrzeuges;
- c) sofern auswählbar: Art des Parkscheines (Zeitkarte, pauschalierte Parkkarte).

Danach ist die Rückmeldung des elektronischen Systems über die durchgeführte Transaktion abzuwarten (Bestätigung). Die Nutzung dieser Dienste begründet kein Vertragsverhältnis zwischen dem Abgabepflichtigen und der Landeshauptstadt Bregenz. Wird die Abstellanmeldung durch das elektronische System bestätigt, gilt die Abgabe als entrichtet. Sollte die jeweilige Bestätigung nicht einlangen, besteht die Verpflichtung, die Abgabe am Parkscheinautomat zu entrichten.

(2) Es darf nur ein elektronisches System verwendet werden, bei welchem die Landeshauptstadt Bregenz zum Zwecke der Kontrolle der Abgabentrachtung Zugang zu folgenden Datenarten hat und diese berechtigt ist, zu ermitteln und weiterzuverarbeiten: Kennzeichen des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, Abgabenort, Abgabenzeitraum.

(3) Die pauschalierte Abgabe ist am Tag der Entgegennahme der Berechtigungskarte oder des elektronischen Nachweises nach § 6 zur Zahlung fällig und gilt mit der Einzahlung als festgesetzt. Die pauschalierte Abgabe ist von Amts wegen mit Bescheid festzusetzen, wenn der Abgabepflichtige diese nicht oder nur teilweise entrichtet.

§ 6

Hilfsmittel zur Überwachung

(1) Als Hilfsmittel zur Überwachung erhalten

- a) Personen, welche die Abgabe gemäß § 4 Abs. 1 lit. a und b durch Geldeinwurf oder Geldeingabe entrichten, einen Parkschein, der die Kalenderdaten (Jahr, Woche, Tag) sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe entrichtet wurde, zu enthalten hat;
- b) Personen, welche die Abgabe gemäß § 4 Abs. 2 pauschaliert entrichten, eine Berechtigungskarte, welche die Kalenderdaten (Jahr, Monat, Tag) für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe entrichtet wurde, sowie den Geltungsbereich zu enthalten hat;
- c) Personen, welche die für Anwohnerzonen pauschalierte Abgabe gemäß § 4 Abs. 3 entrichten, eine auf das kraftfahrrechtliche Kennzeichen lautende sowie die Anwohnerzone und die Gültigkeitsdauer ausweisende Berechtigungskarte;
- d) Personen, welche die Abgabe gemäß § 4 Abs. 1 lit. a und b für eine "Kalendertageskarte" pauschaliert entrichten, einen Parkschein nach den Mustern der Anlage. Die Entwertung hat durch deutlich sichtbares und haltbares Eintragen des Tages, des Monats und des Jahres des Ankunftszeitpunktes zu erfolgen. Bei einstelligen Tages- oder Monatsangaben ist eine Null voranzusetzen.

(2) Die Hilfsmittel zur Überwachung (ausgenommen elektronische Parkscheine) sind bei Fahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 7

Abgabe- und Auskunftspflicht

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker verpflichtet.

(2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde hierüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

§ 8

Ausnahmen

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr;
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises für dauernd stark gehbehinderte Personen, der das kraftfahrrechtliche Kennzeichen des abgestellten Fahrzeuges aufweist, gelenkt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind;
- c) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 9

Strafbestimmung

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkabgabe hinterzieht oder verkürzt, begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft durch Geldstrafe zu ahndende Übertretung.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft; mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt jene der Stadtvertretung vom 06.12.2012 außer Kraft.

Bregenz, 23.03.2018



Dipl.-Ing. Markus Linhart
Bürgermeister



Anlagen

Lageplan vom 19.02.2018, Plan-Nr. 803-1-10/2 - 201802

Muster „Automatenparkschein“

Muster „Kalendertageskarte“

Muster „Anwohnerparkkarte“

Muster „Untermehmerparkkarte“

Muster „Pauschalierter Parkabgabe“ („Pendlerparkkarte“)

SCHILLERSTRASSE
ANKUNFTZEIT 16:10
PARKZEIT BEZAHLT BIS

08 JAN

MO 17:32
18

05529
BAR
BEZAHLT
EUR**1.50

SCHILLER-
STR.

BEZAHLT
EUR**1.50-
BIS
08 JAN
17:32

Parkschein von außen gut lesbar
hinter die Windschutzscheibe legen

Abriss
Cale Parkomat

SEESTADT 3
ANKUNFTZEIT 07:12
PARKZEIT BEZAHLT BIS

22 FEB

DO 08:01
18

02439
BAR
BEZAHLT
EUR**6.40

SEE-
STADT 3

BEZAHLT
EUR**6.40
BIS
22 FEB
08:01

Parkschein von außen gut lesbar
hinter die Windschutzscheibe legen

Abriss
Cale Parkomat

Gültig am

T	T	M	M	J	J

Tarifzone

A

2893

Sie haben keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz. Die Karte ist übertragbar.

BREGENZ



**Pauschalierte Parkabgabe
für einen Kalendertag**

Amt der Landeshauptstadt

Nicht gültig in Kurzparkzonen!

Die Entwertung hat durch deutlich **sichtbares und haltbares** Eintragen des Tages, des Monats und des Jahres zu erfolgen.
Bei einstelligen Tages- oder Monatsangaben ist eine Null voranzusetzen.

Gültig am

T	T	M	M	J	J

Tarifzone

B

0036

Sie haben keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz. Die Karte ist übertragbar.

BREGENZ



**Pauschalierte Parkabgabe
für einen Kalendertag**

Amt der Landeshauptstadt

Nicht gültig in Kurzparkzonen!

Die Entwertung hat durch deutlich **sichtbares und haltbares** Eintragen des Tages, des Monats und des Jahres zu erfolgen. Bei einstelligen Tages- oder Monatsangaben ist eine Null voranzusetzen.

Zone	<input type="text"/>	Pol.Kz.	<input type="text"/>
gültig bis	<input type="text"/>		<input type="text"/>
			<input type="text"/>
		Datum	<input type="text"/>
			<input type="text"/>
		Für den Bürgermeister	<input type="text"/>

12178

BREGENZ
BREGENZ



Amt der Landeshauptstadt

Muster

Anwohner - / Unternehmer-
parkkarte

gültig von

bis

10626

Sie haben keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz. Die Karte ist übertragbar.

BREGENZ
BREGENZ



Pauschalierte Parkabgabe

Amt der Landeshauptstadt

Muster
Pendlerparkkarte